



Römisch
katholische
Kirchgemeinde
Oensingen

Botschaft

zur Budgetgemeindeversammlung vom
Mittwoch, 14. Dezember 2022,
20.00 Uhr
im katholischen Pfarreiheim



Traktandenliste

- 1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler**
- 2. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Juni 2022**
- 3. Teilrevision Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung**
- 4. Totalrevision Gemeindeordnung**
- 5. Totalrevision Statuten Zweckverband Alters- und Pflegeheim-Seelsorge Thal-Gäu**
- 6. Budget 2023**
 - 6.1. Investitionsrechnung**
 - 6.1.1. Investitionskredit von Fr. 50'000 für den Kauf des Vorplatzes Pfarrhaus
 - 6.2. Erfolgsrechnung**
 - 6.3. Festlegung Steuerfuss für das Steuerjahr 2023**
 - 6.4. Genehmigung Budget und Finanzierungsnachweis**
- 7. Verschiedenes**

Berichte und Anträge des Kirchgemeinderats auf den Seiten	3 - 23
Budget 2023 ab Seite	24

3 Teilrevision Anhang 1 der Dienst- und Gehaltsordnung

Da immer weniger Gottesdienste stattfinden, soll die Organistin ab 1. Januar 2023 pro Einsatz entschädigt werden und kein festes Gehalt mehr erhalten. Dies bedingt aber eine Teilrevision von Punkt 2 lit. f des Anhangs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung.

2. Privatrechtlich Angestellte (§ 5 Abs. 4 DGO)

Personen (§ 32 Abs. 2 GO), wie:

f) Organist und Stellvertretung

			Anstiegsstufen (§ 31)	13. Monatslohn (§ 33)	Feiertagsentschädigung (§ 39)	Teuerungszulage (§ 35)
Hauptorganist pro Jahr			-	*	-	*
I. Stufe (ohne Diplom)	pro Einsatz	77.00	-	inkl.	inkl.	x
II. Stufe (mit Diplom)	pro Einsatz in Gottesdiensten	120.00 130.00	-	inkl.	inkl.	x
	pro Einsatz in Proben (2 Std.)	112.00	-	inkl.	inkl.	x

Antrag

(Beschluss des Kirchengemeinderats vom 27. September 2022)

Der Teilrevision des Anhangs 1 der Dienst- und Gehaltsordnung sei zuzustimmen.

4 Totalrevision Gemeindeordnung

Aufgrund des Wechsels auf das neue Rechnungsmodells HRM2 wurde eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Der Kirchgemeinderat hat sich auf Anraten des Amts für Gemeinden entschieden, eine Totalrevision zu beantragen.

Nachfolgend finden Sie die neue Gemeindeordnung, welche praktisch vollumfänglich der Musterordnung des Volkswirtschaftsdepartements entspricht. Die Änderungen gegenüber der heutigen Version sind in roter Schrift dargestellt:

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

GEMEINDEORDNUNG

vom 14. Dezember 2022

Gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ beschliesst die Kirchgemeindeversammlung:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung erwähnten Funktionen gelten für Mann und Frau.²

1. Einleitung

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

¹ Diese Gemeindeordnung regelt:

- a Den Bestand und die Aufgaben der Römisch-katholischen Kirchgemeinde;
- b die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen;
- c die Organisation **im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation**;
- d den Finanzhaushalt;
- e das Beschwerderecht.

§ 2

Bestand

Art. 45 KV

¹ Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³ und des Gemeindegesetzes⁴.

² Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind auch ausländische Konfessionsangehörige mit der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr.

¹ GG; BGS 131.1

² Neuer Absatz genehmigt mit Teilrevision vom 12. Dezember 2018

³ KV; BGS 111.1

⁴ GG; BGS 131.1

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

§ 3

Aufgaben

Art. 45 KV

¹ Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind:

- a die Organisation zu regeln, die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen ~~und allfällige innerkirchliche~~ Belange;
- c ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Kirchgemeindeangehörige

§ 4

Datenschutz

§ 6 GG

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001⁵.

3. Organisation der Kirchgemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

§ 5

Organe (siehe Anhang I, Organigramm) 6

§ 17 GG

¹ Organe der Kirchgemeinde sind:

- a die Kirchgemeindeversammlung
- b die Behörden:
 - der Kirchgemeinderat
 - die Kommissionen
- c der Pfarrer, der Gemeindeleiter ⁷
- d beamtete und angestellte Personen ⁸

§ 6

Geschäftsverkehr

§ 18 GG

¹ Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel vom zuständigen Ressortleiter vorzubereiten ⁹.

⁵ InfoDG; BGS 114.1

⁶ Angepasst mit Teilrevision vom 12. Dezember 2018

⁷ Angepasst mit Teilrevision vom 12. Dezember 2018

⁸ c und d) im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

⁹ Angepasst mit Teilrevision vom 12. Dezember 2018

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

² Eingehende Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Reglementen oder Pflichtenheften treffen.

§ 7

Einberufung der Kirchgemeindeversammlung § 21 GG

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 8

Einberufung der Behörden § 24 GG

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² **Die entsprechenden** Unterlagen sind den Behördenmitgliedern zuzustellen.

§ 9

Beschlussfähigkeit § 26 GG

¹ Die **Behörden** sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§ 10

Protokollführung und Genehmigung §§ 28 ff GG

¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

² Protokolle in den Behörden werden an der nächsten Sitzung genehmigt.

§ 11

Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG

¹ Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG

¹ Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

² An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 13

Archiv

§ 41 GG

¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

§ 14

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung

§ 42 GG

¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 15

Petition

Art. 26 KV

¹ Jeder Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Kirchgemeinde zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

§ 16

Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.

§ 17

Obligatorische Urnenabstimmung

§§ 50 ff GG

¹ Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

c die Ausgaben den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 18

Urnenwahlen

§ 54 GG

¹ An der Urne werden gewählt:

- a die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; ~~5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder~~
- c der Kirchgemeindepräsident ¹⁰

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

~~⁴ Wenn stille Wahlen zustande kommen, werden die Namen der Gewählten im amtlichen Publikationsorgan (Anzeiger) und im Anschlagkasten der Kirchgemeinde publiziert.~~

3.3 Kirchgemeindeversammlung

§ 19

Zusammensetzung

§ 55 GG

¹ Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20

Befugnisse

§§ 56 ff GG

¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes¹¹ aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu.

² Sie beschliesst Geschäfte (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen), deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.— übersteigen.

§ 21

Verfahren

§§ 58 ff GG

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹².

3.4 Kirchgemeinderat

¹⁰ lit d bis f mit Teilrevision vom 12. Dezember 2018 gestrichen

¹¹ GG; BGS 131.1

¹² GG; BGS 131.1

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

§ 22

Zusammensetzung

§ 67 GG

¹ Der Kirchgemeinderat zählt sieben Mitglieder.

² Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben eine beratende Stimme.

§ 23

Befugnisse

§ 70 GG

¹ Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er erledigt die Sachaufgaben nach Gemeindegesetz.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

Er beschliesst Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.—oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.— nicht übersteigen, aber gesamthaft pro Rechnungsjahr Fr. 60'000.— nicht überschreiten.¹³

~~⁵ Die Abwicklung der Zahlungsabläufe wird durch Beschluss des Kirchgemeinderats geregelt.~~

§ 24

Wahl / Wiederwahl

~~Der Kirchgemeinderat wählt:~~

~~— die ständigen Delegierten und Vertreter in die Röm.-kath. Synode des Kantons Solothurn und in Zweckverbände;~~

~~— alle hauptamtlich und nebenamtlich angestellten Personen.~~

§ 24

Ressortsystem

§ 72 GG

¹ Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen sind.

~~3.2.4 Kirchgemeinderatskommission~~

~~§ 26~~

~~§ 73 GG~~

~~Zusammensetzung~~

~~Die Kirchgemeinderatskommission zählt drei Mitglieder.~~

¹³ Geändert in Teilrevision vom 12. Dezember 2018

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

~~§ 27~~

~~§ 74 GG~~

~~Befugnisse~~

~~¹ Die Kirchgemeinderatskommission hat die Sachaufgaben:~~

- ~~— Budgetvorbereitung;~~
- ~~— dringliche Geschäfte und Aufgaben.~~

~~² Die Kirchgemeinderatskommission hat die Finanzkompetenzen:~~

- ~~— einmalig bis Fr. 1'000.—~~
- ~~— gesamthaft pro Jahr Fr. 5'000.—~~

3.5 Kommissionen

3.5.1 Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff GG

§ 25

Rechnungsprüfungskommission

§§ 155 ff GG

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz¹⁴. **Sie zählt fünf Mitglieder.**

² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

³ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlung kann jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle bestimmen.

§ 26

Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros werden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde Oensingen übertragen.

§ 27

Weitere Kommissionen

§§ 108 ff GG

Die Kirchgemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben und nach Bedarf nicht ständige Kommissionen einsetzen.

3.6 Submission

§ 28

Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Kirchgemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

¹⁴ GG; BGS 131.1

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Kirchengemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ausgabenbefugnis der Ressortleitenden im Rahmen der Finanzkompetenzregelung.

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 29

Dienstverhältnis

§ 120 GG

¹ Beamter ist der Kirchgemeindepräsident.

² Angestellte sind alle übrigen von der Kirchengemeinde angestellten Personen.

³ Die Anstellungsverhältnisse und Funktionen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.

⁴ Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

⁵ Teilpensen unter 30% werden privatrechtlich, jene ab 30% werden öffentlich-rechtlich angestellt.

⁶ Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 30

Kirchgemeindepräsident

§ 126 GG

Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Kirchengemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Kirchengemeindepersonal.

§ 31

Kirchgemeindeschreiber

§ 131 GG

¹ Der Kirchengemeindeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration der Kirchengemeinde.

§ 32

Finanzverwalter

§ 132 GG

¹ Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchengemeinde.

² Anstelle des Finanzverwalters führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

§ 33

Pfarrer

¹ Wählbar ist als Pfarrer, wer sich angemeldet hat, gemäss der Feststellung des bischöflichen Personalamtes die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und von diesem zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 34

Weitere Beamtungen

§ 133 GG

¹ Ist die Gemeindeleitung vakant, wird für die Dauer der Vakanz eine Person dafür vom Kirchgemeinderat bestimmt.

5. Finanzhaushalt

§ 35

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 36

Finanzplan

§ 138 GG

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

~~² Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.~~

§ 37

Budget

§ 139 ff GG

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 38

Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.— übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 39

Rechnungsprüfung

§§ 155 ff GG

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes¹⁵ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

¹⁵ GG; BGS 131.1

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

~~²Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode die Kontrollstelle.~~

6. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

§ 40

Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)

¹ Die Kirchgemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:

– Seelsorgeverband Oensingen – Kestenholz – Wolfwil;

— ~~Jugendseelsorge Gäu.~~

² Die Kirchgemeinde ist folgendem Zweckverband beigetreten:

– Alters- und Pflegeheim-Seelsorge Thal-Gäu.

7. Rechtsschutz

§ 41

Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁶.

~~²Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Kirchgemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.~~

² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung **sind** die Kirchgemeindeordnung vom 13. Dezember 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 43

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die §§ 24 und 25 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025 – 2029 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Oensingen beschlossen am 14. Dezember 2022.

Kirchgemeindepäsident: Martin Rötheli

Kirchgemeindegeschreiberin: Madeleine Gabi

¹⁶ GG; BGS 131.1

Antrag an Kirchgemeindeversammlung

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xxxx genehmigt.

Beilage

Anhang I, Organigramm

Antrag

(Beschluss des Kirchgemeinderats vom 26. Oktober 2022)

- Der Totalrevision der Gemeindeordnung sei zuzustimmen.
- Die neue Gemeindeordnung sei auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

5 Totalrevision Statuten Zweckverband Alters- und Pflegeheim-Seelsorge Thal-Gäu

Die Delegierten des Zweckverbands Alters- und Pflegeheim-Seelsorge haben der Totalrevision der Statuten zugestimmt und diese zu Händen der Kirchgemeinden verabschiedet. Gründe für die Totalrevision sind:

- Änderungen im Gemeindegesetz
- Obligatorisches Referendum laut Gemeindegesetz bei Finanzfragen
- Fusion der Kirchgemeinden Welschenrohr und Gänsbrunnen
- Anpassung der Finanzkompetenzen des Vorstands und der Delegiertenversammlung
- Neue Bezeichnungen der Funktionäre

Die Statuten wurden bereits vom Amt für Gemeinden vorgeprüft. Es werden folgende Statuten zur Genehmigung vorgelegt:

Statuten des Zweckverbandes Alters-und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Welschenrohr- Gänsbrunnen, Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal, Holderbank, Mümliswil, Ramiswil, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Wolfwil, Fulenbach, bilden unter dem Namen Zweckverband Alters - und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu, einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁷ und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband organisiert und finanziert für die römisch-katholischen Bewohner der Alters- und Pflegeheime, Balsthal, Egerkingen und Oensingen die Gottesdienste und die Anstellung des kirchlichen Personals.

² Er tritt im Umfange der in diesem Statut umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

§ 3 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Egerkingen.

§ 4 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Verbandsgemeinden.

¹⁷ BGS 131.1

§ 5 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzverwaltung;
- d) die Rechnungsprüfungskommission;
- e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.

² Die Amtsperiode aller Organe fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Delegiertenversammlung bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder für deren Rest.

§ 6 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder

Je zwei Mitglieder pro Kirchgemeinde, welche vom jeweiligen Kirchgemeinderat gewählt werden.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden, sofern die Statuten nichts anderes festhalten.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn dies, 5 Kirchgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge, verlangen.

§ 7 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin;
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
- c) die Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie genehmigt Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts des Zweckverbandes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das kirchliche Personal, das vom Zweckverband angestellt ist, in Zusammenarbeit mit der Leitung der Verbandsgemeinden;
- b) sie beschliesst das Budget und die Rechnung des Zweckverbandes;

- c) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.--übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- e) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;
- f) sie informiert die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt;
- g) sie kann Ressorts bilden.

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern.

² Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) die Altersheimseelsorger bzw. die Altersheimseelsorgerinnen;
- b) die Verbandssekretärin;
- c) die Finanzverwalterin

§ 9 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 nicht übersteigen.
- c) er stellt das kirchliche Personal im Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge inklusive den Stellenbeschreibungen. Der Diözesanbischof schlägt das kirchliche Personal vor, das mit einer Missio canonica beauftragt wird.
- d) er stellt das administrative Personal, insbesondere die Finanzverwalterin und die Verbandssekretärin, für den Zweckverband an und genehmigt die Arbeitsverträge und die Stellenbeschreibungen;
- e) er erlässt die Unterschriftenregelungen;
- f) er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
- g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
- h) er teilt die Ressorts zu.
- i) er erlässt Verordnungen

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 10 Präsident des Zweckverbandes: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Präsident des Zweckverbandes führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand.

² Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 11. Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 40'000.00 einmalig oder Fr. 20'000.00 wiederkehrend übersteigen, muss obligatorisch in den beteiligten Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder 5 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 15'000.00 an den Kirchgemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Kirchgemeinden oder der Kirchgemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

⁴ Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

§ 12 Rechnungsführung

¹ Die Finanzverwalterin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des Gemeindegesetzes.

² Die Finanzverwalterin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

⁴ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus 3 Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmaßnahmen vor.

³Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

§ 14 Personal

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich und für Pensen bis 30 % privatrechtlich.

§ 15. Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen für den Präsidenten des Zweckverbandes und den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle und für das administrative Personal;
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte kirchliche Personal;
- c) Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;

² Die Einnahmen setzen sich zusammen

- a) aus den Beiträgen der Verbandsgemeinden;
- b) den Zinserträgen;
- c) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen an den Zweckverband.

§ 16 Beiträge der Kirchgemeinden

Die Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 15 Abs. 1 werden aufgeteilt nach Katholikenzahl der Kirchgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Katholiken aufgrund der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 17. Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 18. Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren. Es gelten die Richtlinien des zuständigen Departementes.

² Für die Archivierung ist die Verbandssekretärin zuständig.

§ 19 Beschwerdewesen

¹ Gegen die Beschlüsse von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes der Verbandsgemeinden kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert zehn Tagen nach Massgabe des Gemeindegesetzes Beschwerde eingereicht werden.

³ Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

§ 20 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten und Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen.

§ 21 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Amtsperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss der in § 16 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 22 Inkrafttreten

Die totalrevidierten Statuten treten per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Juni 2011.

Antrag

(Beschluss des Kirchgemeinderats vom 24. August 2022)

Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheimseelsorge Thal-Gäu sei zuzustimmen.

6 Budget 2023

6.1 Investitionsrechnung

6.1.1 Investitionskredit von Fr. 50'000 für den Kauf des Vorplatzes Pfarrhaus

Der Vorplatz des röm.-kath. Pfarrhauses gehört zum Strassenareal (GB Nr. 90162). Da dies optisch nicht ersichtlich ist (der Vorplatz ist vom Strassenareal durch Randsteine abgetrennt), wird auf diesem Areal bei grösseren kirchlichen Anlässen immer wieder parkiert. Die Folge daraus sind immer wieder Polizeieinsätze, und die fehlbaren Parkierenden werden gebüsst. Leider mussten wir aufgrund dessen sogar schon Kirchaustritte von erbosten Pfarreiangehörigen entgegennehmen. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, hat der Kirchgemeinderat beschlossen, die Einwohnergemeinde um Abtretung des Grundstücks zu bitten. Der Einwohnergemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. November 2022 grundsätzlich zugestimmt.

Gemäss Grenzänderungsentwurf des Ingenieurbüros BSB + Partner handelt es sich um ca. 241 m², welche ab dem bestehenden Strassenareal (GB Nr. 90162) abparzelliert und mit dem Grundstück GB Oensingen Nr. 687 vereinigt werden sollen. Es wurde ein Quadratmeterpreis von Fr. 200 ausgehandelt.



Antrag

(Beschluss des Kirchgemeinderats vom 26. Oktober 2022)

Für den Kauf von ca. 241 m² Land ab der Strassenparzelle GB Oensingen Nr. 90162 sei ein Investitionskredit von Fr. 50'000 zu sprechen.

6.1 Erfolgsrechnung

Das Budget weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 3'550 aus. Für das Jahr 2023 wird auf den Besoldungen eine Teuerungszulage von 2.9% budgetiert.

Die Erläuterungen des Kirchgemeinderats können der angehängten Dokumentation entnommen werden.

6.2 Festlegung Steuerfuss für das Steuerjahr 2023

Aufgrund der finanziellen Lage der Kirchgemeinde kann der Steuerfuss bei 14% der einfachen Staatssteuer belassen werden.

6.3 Genehmigung Budget und Finanzierungsnachweis

Antrag

(Beschluss des Kirchgemeinderats vom 26. Oktober 2022)

Das Budget 2023 sei wie folgt zu beschliessen:

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| 1. Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | Fr. 744'500 |
| | Gesamtertrag | Fr. 748'050 |
| | <u>Ertragsüberschuss</u> | <u>Fr. 3'550</u> |
| 2. Investitionsrechnung | Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. 50'000 |
| | <u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u> | <u>Fr. 0</u> |
| | <u>Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</u> | <u>Fr. 50'000</u> |
3. **Besoldungen:** Teuerungsausgleich laut DGO. Der Indexstand August 2022 betrug 107.1 Punkte (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte), ausgeglichen ist derzeit eine Teuerung von 104.2 Punkten. Der Teuerungsausgleich 2023 ist auf 107.1 Punkte (Dezember 2005 = 100 Punkte) festzusetzen.
 4. Der **Steuerfuss** ist wie folgt festzulegen (unverändert): Natürliche Personen 14% der einfachen Staatssteuer
 5. Der Kirchgemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Oensingen;
Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

Oensingen, 26. Oktober 2022

RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDERAT OENSINGEN

Präsident

Kirchgemeindeschreiberin



Martin Rötheli

Madeleine Gabi

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Oensingen;
Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

Anhang Original Jahresrechnung direkt im PDF